

Entscheide

Anspruch auf rechtliches Gehör

Beweisverfahren

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 14. September 1999

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 4 BV) im Beweisverfahren ist nicht verletzt, wenn auf eine Zeugeneinvernahme verzichtet wird in einem Fall, wo der zu beweisende Sachverhalt sehr lange (mehr als 10 Jahre) zurückliegt und die Zeugenaussage auch auf keine Indizien abgestützt werden kann.

Tatsachen:

A. X verkaufte die Grundstücke Z Gbbl. Nr. 1578 und Nr. 1125 am 16. März 1987 zum Preis von Fr. 2'250'000.– an die Y AG in A.

Am 7. September 1989 teilte das Grundbuchamt Q X mit, im fraglichen Geschäft habe die Grundstückgewinnsteuer bisher nicht veranlagt werden können, da die Rechnungen und Quittungen bezüglich der wertvermehrenden Aufwendungen noch nicht eingereicht worden seien. Auch die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft forderte X mehrfach auf, Unterlagen über die wertvermehrenden Aufwendungen/Erschliessungskosten beizubringen. Am 6. März 1992 reichte X eine entsprechende Aufstellung nach und machte wertvermehrnde Aufwendungen von insgesamt Fr. 1'186'834.85 geltend.

Am 16. März 1992 forderte die Steuerverwaltung von X eine Grundstückgewinnsteuer von Fr. 243'422.80. Der Rechnung wurde ein steuerbarer Grundstückgewinn von Fr. 973'691.– zu Grunde gelegt. Von den geltend gemachten Aufwendungen berücksichtigte die Steuerverwaltung lediglich die bezahlte Courtage (Fr. 70'000.–).

B. Auf Einsprache hin reduzierte die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom 5. April 1994 die Grundstückgewinnsteuer auf Fr. 238'362.–.

Gegen diesen Entscheid erhob X Rekurs an die Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft. Diese sistierte vorerst das Verfahren und gewährte dem

Pflichtigen eine Frist bis 30. September 1995 zur Nachreichung «von weiteren Zahlungsbelegen und anderen Beweismitteln».

Mit Eingabe vom 4. Dezember 1995 reichte X innert verlängerter Frist zusätzliche Belege ein. Weiter hielt er u. a. fest, die Planungskosten des Büros B AG in C seien von Oktober 1973 bis September 1984 mit Fr. 284'330.45 ausgewiesen, was mit der von D am 27. März 1992 unterzeichneten Bestätigung belegt werde. D, der seit mehr als 20 Jahren als kaufmännischer Leiter beim Büro B AG tätig sei, werde auch als Zeuge angerufen.

Mit Entscheid vom 28. Juni 1996 hiess die Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft den Rekurs von X teilweise gut. Die erwähnten Planungskosten liess sie jedoch nicht zum Abzug zu, weil der Zahlungsnachweis nicht erbracht worden sei. Die Rekurskommission erwog, es könne durchaus sein, dass Kosten in dieser Höhe angefallen seien. Der Pflichtige habe aber keine Zahlungsbelege beigebracht. Auch die angerufenen Zeugen würden nichts darüber aussagen können, wer diese Kosten tatsächlich bezahlt habe.

C. Gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission erhob X Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Landschaft. Er trug dem Gericht u. a. vor, es müsse ihm, dem Beschwerdeführer, erlaubt sein, den verlangten Nachweis für die geleisteten Aufwendungen durch Zeugenaussagen zu erbringen. D, der mit der Situation bestens vertraut sei, werde deshalb noch einmal als Zeuge angerufen.

Mit Urteil vom 17. Dezember 1997 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde «im Sinne der Erwägungen» teilweise gut und anerkannte weitere steuermindernde Gestehungskosten. In Bezug auf die geltend gemachten Planungskosten des Büros B AG erwog das Gericht hingegen, das Bestätigungsschreiben von D könne unter keinen Umständen als Beweis für die Zahlung genügen. Dennoch habe die Rekurskommission zu Recht davon abgesehen, D einzuvernehmen, zumal – auch nach Ansicht des Verwaltungsgerichts – dessen Zeugenaussage nichts mehr am Beweisergebnis ändern könnte.

D. Am 14. August 1998 hat X wegen Verletzung von Art. 4 BV staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Er beantragt, das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Dezember 1997 aufzuheben.

Das gleichzeitig gestellte Gesuch, es sei der staatsrechtlichen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen, wies der Abteilungspräsident mit Verfügung vom 16. September 1998 ab.

Die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft beantragt, die Beschwerde abzuweisen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Landschaft hat auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Erwägungen:

1. Der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts ist ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid, gegen den auch im Bund kein anderes Rechtsmittel zur Verfügung steht. Die staatsrechtliche Beschwerde ist daher zulässig (Art. 84 Abs. 2, Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 OG). Der Beschwerdeführer ist als Abgabepflichtiger durch den angefochtenen Entscheid in seinen rechtlich geschützten eigenen Interessen betroffen und zur staatsrechtlichen Beschwerde legitimiert (Art. 88 OG).

2. Gemäss § 71 des basellandschaftlichen Gesetzes vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz, StG) unterliegen Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken oder Anteilen an solchen der Grundstückgewinnsteuer. Unter dem Begriff des Grundstückgewinns ist nach § 75 Abs. 1 StG derjenige Betrag zu verstehen, um den der Veräusserungserlös die Gestehungskosten (Erwerbspreis und wertvermehrnde Aufwendungen) übersteigt. Das Veranlagungsverfahren für die Grundstückgewinnsteuer wird in § 120 StG in Verbindung mit § 28 des Dekrets vom 19. September 1974 zum Steuer- und Finanzgesetz geregelt. Die Verfahrensvorschriften für das Einsprache- und Rekursverfahren finden sich in § 123 bzw. § 126 ff. StG. Für das Rekursverfahren gelten im Übrigen – gemäss § 130 StG – die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO). Demnach «können» die präsidierende Person und das Gericht von sich aus oder auf Antrag u.a. «Sachverständige und Zeugen bzw. Zeuginnen anhören» (Art. 12 Abs. 2 VPO). Für die Einvernahme von Zeugen und den Beizug von Sachverständigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (Art. 12 Abs. 3 VPO).

Streitig ist vorliegend einzig noch die (unter E. 3a und 3b des angefochtenen Entscheides behandelte) Frage, ob der Zeuge D in Verletzung der genannten Bestimmungen zu Unrecht nicht angehört worden ist.

3. Der Beschwerdeführer rügt, das Verwaltungsgericht habe in Verletzung von Art. 4 BV zu Unrecht Verfahrensrecht des Bundes angewendet und die kantonalen Bestimmungen über die Beweisabnahme in krasser Weise missachtet. Der angefochtene Entscheid sei aus diesen Gründen offensichtlich unhaltbar; er sei aber auch deshalb willkürlich, weil er dem unverschuldeten Beweisnotstand des Beschwerdeführers in keiner Weise Rechnung trage, in offensichtlichem Widerspruch zur tatsächlichen Situation stehe und in stossender Weise den Gerechtigkeitsgedanken verletze.

a) Willkürlich ist ein Entscheid nach ständiger Rechtsprechung nicht schon dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern nur, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkür liegt sodann nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheides,

sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (BGE 123 I 1 E. 4a S. 5; 122 I 61 E. 3a S. 66 f.).

b) Die Rüge, der angefochtene Entscheid sei in Anwendung von falschem (Prozess-)Recht zustande gekommen, weil das Verwaltungsgericht sich unzulässigerweise auf Verfahrensrecht des Bundes gestützt und auf die diesbezügliche Literatur und Rechtsprechung verwiesen habe, ist unbegründet. Im Entscheid der Steuerrekurskommission werden mit Ausnahme der Regeln zur Zuständigkeitsfrage keine Verfahrensvorschriften explizit zitiert, was den Schluss erlaubt, dass stillschweigend das kantonale Verfahrensrecht angewendet wurde. Allein aus dem Umstand, dass das Verwaltungsgericht bei der Beurteilung der Frage, ob der angerufene Zeuge D zu Recht nicht angehört worden sei, ein Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts sowie einen einschlägigen Kommentar zum Verwaltungsverfahren bzw. zur Verwaltungsrechtspflege des Bundes zitiert hat, lässt sich nicht schliessen, es sei Verfahrensrecht des Bundes angewendet worden. Die entsprechenden Zitate dienen einzig als Beleg für allgemeine prozessuale Grundsätze.

c) aa) Der Beschwerdeführer beruft sich auf ein im Kanton Baselland «strikte» geltendes «Recht auf den Beweis»; seiner Meinung nach muss auf Grund des kantonalen Rechts jedes an sich zulässige Beweismittel abgenommen werden (vgl. Ziff. 13, 14 und 16 f. der Beschwerdeschrift). Dieser Auffassung steht bereits der Wortlaut von § 12 Abs. 2 VPO entgegen, der dem Gericht einen Ermessensspielraum bei der Zulassung von Zeugen einräumt («Kann»-Vorschrift, vgl. E. 2). Darüber hinaus räumt auch der Beschwerdeführer ein, dass dieser angebliche Anspruch unter dem Vorbehalt der antizipierten Beweiswürdigung steht (Ziff. 15 der Beschwerdeschrift). Damit geht es im Ergebnis um den durch Art. 4 BV gewährleisteteten Anspruch auf rechtliches Gehör.

bb) Aus Art. 4 BV ergibt sich in Bezug auf das rechtliche Gehör insbesondere der Anspruch der Parteien, mit rechtzeitig und formgültig angebotenen Beweisanträgen gehört zu werden, soweit diese erhebliche Tatsachen betreffen und nicht offensichtlich beweisuntauglich sind (BGE 120 Ib 379 E. 3b S. 383; 106 Ia 161 E. 2b S. 162, je mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung kann der Richter das Beweisverfahren schliessen, wenn die Beweisanträge eine nicht erhebliche Tatsache betreffen oder offensichtlich untauglich sind, oder wenn er auf Grund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (BGE 124 I 208 E. 4a S. 211; 115 Ia 97 E. 5b S. 101).

cc) Das Verwaltungsgericht hat erwogen, der Zeuge D hätte nichts mehr am Beweisergebnis ändern können; einerseits, weil der zu beweisende Sachverhalt zum Teil sehr lange zurückliege, andererseits, weil auf der bei den Akten liegenden Übersicht über die Planungskosten aus dem Jahre 1992 ein «Vermerk über die erfolgte Zahlung» gefehlt habe. Die Zeugenaussage hätte deshalb auf keine Indizien abgestützt werden können und wäre nicht glaubhaft zu machen gewesen. Diese Auffas-

sung ist nicht unhaltbar: Die Steuerrekurskommission und das Verwaltungsgericht durften sich mit Blick auf die vom Beschwerdeführer eingereichte «Übersicht über die Planungskosten im Zeitraum vom Oktober 1973 – September 1984» – auf welcher kein Adressat aufgeführt ist und die auch keine dazu gehörenden Belege enthält – zumindest ohne Willkür in antizipierter Beweiswürdigung auf den Standpunkt stellen, dass eine Einvernahme von D nicht geeignet gewesen wäre, den Beweis für die Bezahlung der strittigen Planungskosten zu erbringen. Zwar hätte es sich durchaus vertreten lassen, den betreffenden Zeugen trotz des langen Zeitablaufes und der damit verbundenen Unsicherheit oder Unzuverlässigkeit seiner Aussagen anzuhören, doch hält sich die restriktivere Betrachtungsweise der kantonalen Instanzen, welche diesem Beweismittel die Tauglichkeit zum Vornherein absprachen, im Rahmen des Vertretbaren. Eine sachliche Begründung für die Nichtabnahme des beantragten Zeugenbeweises lag nach dem Gesagten jedenfalls vor (vgl. BGE 114 II 289 E. 2 S. 291; 106 Ia 161 E. 2b S. 163).

d) Auch die Rügen, das angefochtene Urteil berücksichtige den Beweisnotstand des Beschwerdeführers nicht und stehe in klarem und offensichtlichem Widerspruch zur tatsächlichen Situation bzw. verletze in stossender Weise den Gerechtigkeitsgedanken, vermögen nicht durchzudringen. Dem Einwand des Beschwerdeführers, er sei «unverschuldet» in einen Beweisnotstand geraten, ist vorab entgegenzuhalten, dass er als Liegenschaftenhändler von der Pflicht zur Aufbewahrung der Belege (über die getätigten Aufwendungen im Hinblick auf einen späteren Verkauf des Grundstückes) – unabhängig von der ordentlichen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (vgl. Art. 962 OR) – wissen musste. Wenn der Beschwerdeführer die geltend gemachten Planungskosten mangels Aufbewahrung der einschlägigen Belege heute nicht mehr beweisen kann, hat er dies vorab seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben. Der angefochtene Entscheid, der den Beschwerdeführer die daraus entstandenen Folgen der Beweislosigkeit tragen lässt, hält vor dem Willkürverbot stand.

4. Nach dem Gesagten ist die staatsrechtliche Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Demgemäss wird erkannt:

Die staatsrechtliche Beschwerde wird abgewiesen.